


ELStAM - Das neue Verfahren beim Lohnsteuerabzug steht vor der Tür

 BMF-Schreiben,
Entwurf vom 2.10.2012
[→MAAAE-19743]

► Zum 1.1.2013 startet das neue Verfahren der elektronischen Übermittlung der Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM-Verfahren). Am 2.10.2012 hat das BMF daher den Entwurf des "Startschreibens zum ELStAM-Verfahren" veröffentlicht, in dem die Termine und Zeiträume im Zusammenhang mit der Verfahrenseinführung inhaltlich definiert und zeitlich festgelegt werden. Zusätzlich erhalten die Arbeitgeber Informationen, in welcher Form das alte Papier- und das neue ELStAM-Verfahren während der Einführung parallel nebeneinander gelten und wie sie sich bei Abweichungen zwischen den Daten im Lohnkonto und der ELStAM zu verhalten haben.

Nach erfolgreichem Umstieg durch Abruf der ELStAM grds. kein Papierverfahren mehr

Einführung der ELStAM

Ab dem 1.11.2012 werden die ELStAM technisch zum Abruf durch die Arbeitgeber freigeschaltet und mit Wirkung für den 1.1.2013 übermittelt. Für die verpflichtende Einführung des ELStAM-Verfahrens ist als sog. Einführungszeitraum das Kalenderjahr 2013 vorgesehen. Demzufolge ist als spätester Zeitpunkt für die Einführung des ELStAM-Verfahrens beim Arbeitgeber der letzte Lohnzahlungszeitraum des Jahres 2013 festgelegt. Verlaufen der erstmalige Abruf und die erste Anwendung der ELStAM erfolgreich, hat der Arbeitgeber für diese Arbeitnehmer den Umstieg auf das neue Verfahren endgültig vollzogen. Eine Rückkehr zum Papierverfahren ist nicht mehr möglich.

Nachweis durch Lohnsteuerkarte 2010 oder Ersatzbescheinigungen

Papierverfahren während des Einführungszeitraums

Bis zur Umstellung auf das ELStAM-Verfahren wird das Papierverfahren weiter angewendet. Folgende Papierbescheinigungen sind für den Lohnsteuerabzug im Kalenderjahr 2013 dabei zugrunde zu legen:

- Lohnsteuerkarte 2010,
- die vom Finanzamt ausgestellten Ersatzbescheinigungen 2011, 2012 oder 2013.

Abweichungen bei den Eintragungen auf den Papierbescheinigungen

Änderungen der Lohnsteuerabzugsmerkmale können mittels des sog. Mitteilungsschreibens, sonstiger Bescheinigungen oder der Besonderen Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug aufgrund abweichender Meldedaten nachgewiesen werden.

Kulanzregelungen zur flexiblen Gestaltung des Umstiegs auf ELStAM

Verschiedene Kulanzregelungen

Neben der freien Wahl des Einstiegszeitpunkts gibt es auch noch drei Kulanzregelungen, um beim Umstieg auf das ELStAM-Verfahren flexibel agieren zu können.

1. Verbleib des Arbeitgebers beim Papierverfahren nach technischen Problemen beim Erstabruf der ELStAM, um diese zu beheben.
2. Verzicht auf die Anwendung der ELStAM im nächsten Lohnabrechnungszeitraum einmalig für die Dauer von bis zu sechs Kalendermonaten (Aufschieben der ersten Anwendung) mit Zustimmung der Arbeitnehmer.
3. Freiwilliger Verzicht auf die Anwendung der ELStAM (max. sechs Monate) mit Zustimmung der Arbeitnehmer, nach der erstmaligen Nutzung, wenn dies zu einem vom bisherigen Lohnsteuerabzug abweichenden Ergebnis führt.

Die Frist von sechs Monaten kann sich auch über das Ende des Einführungszeitraums hinaus erstrecken (bei einem erstmaligen Abruf für Dezember 2013 z. B. bis einschließlich Mai 2014).